

Beschluss

Nr. 22/2024

des Präsidiums des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven

Die Kammer 3 wird im Zeitraum vom 11.11.2024 bis zum 06.12.2024 aus der Verteilung von Neueingängen ausgenommen. Diese Regelung gilt nicht für Verfahren nach Ziff. 7.1., 7.2. und 7.3. des Geschäftsverteilungsplanes (Zusammenhangssachen und dasselbe Einzelarbeitsverhältnis betreffende noch anhängige oder im Kalenderjahr anhängig gewesene Verfahren).

Bremen, den 29.10.2024

Bosch

Lewin

Lühmann

Staack

Dr. Stelljes